

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Plintzner (Lichtspielgewerbe)  
Prof. Langhammer (Kunst und Literatur)  
Frau Rötger und  
Oberregierungsrat )  
Dr. von Erdberg ) Volkswohlfahrt.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen die Zulassung des Bildstreifens "Miss Marys Weltreise" der Firma Linke in Leipzig durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. Der Beschwerdeführer Pastor Wartmann,
2. für Antragsteller Ludwig Brager mit Vollmacht und Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen durch drei Urteile der Filmprüfstelle Berlin vom 20. Oktober, 3. November und 6. Dezember 1923 - No. 7808, 7859 und 7934 - sowie durch Urteil der Film-Oberprüfstelle vom 8. November 1923 - Nr. 91 - unter dem Titel "Orientierbeier" verboten und wiederholt ungearbeitet, zuletzt um 619 Meter gekürzt worden ist. Das Urteil der Film-Oberprüfstelle wurde verlesen.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der die Beschwerde begründende Protokollanlage vom 21. Februar äusserten sich der Beschwerdeführer und der Antragsteller zur Sache. Der Antragsteller erklärte sich mit etwa vorzunehmenden Ausschnitten einverstanden. Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 21. Februar 1924 - No. 8153 - wird aufgehoben und die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich verboten.

II, Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe:

## Gründe.

I. Der Bildstreifen, für dessen Inhalt auf die beiden Akten befindliche Beschreibung Bezug genommen wird, ist unter dem Titel "Orientfieber" von der Filaprüfstelle dreimal und von der Oberprüfstelle einmal verboten worden, weil er geeignet sei, entsittlichend zu wirken. Der Bildstreifen ist wiederholt ungearbeitet und schliesslich von 1600 m auf 1000 m gekürzt worden. Hierauf hat die Prüfstelle mit der im Urteils tenor bezeichneten Entscheidung seine Zulassung mit Ausschnitten verfügt. Auf die verlesene Entscheidung wird ebenfalls verwiesen.

Gegen die Zulassung haben zwei Beisitzer Beschwerde erhoben mit folgender Begründung: der Bildstreifen wirke verrohend, weil er eine Reihe von Gewalttätigkeiten gegen eine wehrlose Frau zeige. Er wirke ferner entsittlichend, einmal weil die Hauptdarstellerin während des grössten Teils der Handlung ungenügend bekleidet auftrete und sodann, weil der Bildstreifen lediglich die Jagd zweier Männer um den Besitz eines Weibes in lüsterner Form zur Darstellung bringe.

Der Vertreter des Antragstellers hat Aufrechterhaltung der Vorentscheidung beantragt, indem er den Ausführungen des Beschwerdeführers entgegentrat: Er verwahrte insbesondere die durch ihn vertretene Firma gegen die in dem Urteil der Oberprüfstelle vom 8. November enthaltene Unterstellung, als sei die Nacktheit der Hauptdarstellerin durch geschäftliche Gründe veranlasst.

II. Die Oberprüfstelle hat in ständiger Rechtsprechung den Standpunkt vertreten, dass Nacktheit nur dann geeignet ist, entsittlichend zu wirken, wenn sie in lüsterner, ausschliesslich auf Erregung der Sinnlichkeit abzielender Form dargeboten wird. Das ist vorliegend bei den Haremscenen der Fall. Die Lüsternheit findet hier ebenso in der Bekleidung der Hauptdarstellerin, wie in dem Verhalten ihrer Gegenspieler, Reginalds

und des indischen Fürsten ihren Ausdruck, deren Mienenspiel unverhohlen ihre sinnliche Gier nach dem Körper Marys verrät. Die Oberprüfstelle hat sich jedoch in ihrer gegenwärtigen Besetzung nicht der Begründung der Vorentscheidung vom 8. November 1923 -No.B.91- anzuschliessen vermocht, die eine entsittlichende Wirkung des ganzen Bildstreifens um deswillen feststellen zu können geglaubt hat, weil "die herstellende Gesellschaft die Unvollkommenheit der Kleidung aus geschäftlichen Gründen gewählt hat, um einen Anreiz auf unreife Menschen auszuüben und durch Mästerheit dem Film einen Erfolg zu sichern". Denn für die Beurteilung eines Bildstreifens nach dem Lichtspielgesetz ist ausschliesslich seine Wirkung auf den Zuschauer und zwar auf den normalen Durchschnittsbesucher von Lichtspielvorführungen massgebend; die bei der Herstellung des Bildstreifens verfolgte Ab sicht hat hierbei völlig ausser Ansatz zu bleiben (§. 1 Abs. 2 Satz 2).

Von diesen Vorgängen abgesehen, die ein Teilverbot der dargestellten Vorgänge genäss § 1 Abs. 3 des Gesetzes begründet haben würden, ist aber auch der übrige Teil des Bildstreifens geeignet, entsittlichend zu wirken. Die Oberprüfstelle ist insoweit der Beschwerde gefolgt, als sie festgestellt hat, dass der Bildstreifen in dem überwiegenden Teil seiner Darstellung die Verfolgung einer Frau durch die sinnliche Gier zweier Männer zum Gegenstand hat, die sie zu besitzen trachten und hierbei vor niedrigster Gewalt nicht zurückschrecken. Diese Darstellung ist geeignet, die Zuschauer sinnlich zu erregen und ihre Lüsterheit zu wecken.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung und das gänzliche Verbot des Bildstreifens. Die Kostenentscheidung folgt aus § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 und § 5 Satz 2 der Gebührenordnung vom 25. November 1921 ( in der Fassung der Verordnung vom 16. November 1923 -Reichsministerialbl. S. 1033.)

Beglaubigt:

*Dr. Müller*

Regierungsinspektor.

*Becker*